

# **Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren bei der Stadt Bad Driburg (Vergabedienstanweisung) vom 27.04.2021**

## **Inhalt:**

1. Geltungsbereich
2. Rechtliche Grundlagen
3. Vergabegrundsätze
4. Wertgrenzen für europaweite Vergabeverfahren und nationale Verfahren
5. Unterscheidung VOB- und UVgO-Vergaben
6. Anwendung des TVgG NRW
7. Korruptionsschutz
8. Zuständigkeiten Zentrale Submissionsstelle und Fachämter
9. Bedarfsermittlung und Festlegung der Art der Ausschreibung
10. Leistungsbeschreibung
11. Auftragswertschätzung
12. Wahl des Vergabeverfahrens
13. Wahl der Verfahrensart für Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich
14. Wahl der Verfahrensart für freiberufliche Leistungen im Unterschwellenbereich
15. Wahl der Verfahrensart für Bauleistungen im Unterschwellenbereich
16. Wahl der Verfahrensart für Bau- und Dienstleistungskonzessionen im Unterschwellenbereich
17. Wahl der Verfahrensart im Oberschwellenbereich
18. Wahl der Verfahrensart bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen
19. Zuschlagskriterien
20. Losbildung
21. Nebenangebote
22. Bieter Voraussetzungen/Bieterinnenvoraussetzungen
23. Eignungsleihe
24. Unterauftragnehmer/Unterauftragnehmerin
25. Einholung von Angeboten und Teilnahmeanträgen
26. Behandlung der Angebote und Teilnahmeanträge
27. Öffnung der Angebote (Submission)
28. Prüfung der Angebote
29. Urkalkulation
30. Aufhebung des Vergabeverfahrens
31. Sicherheitsleistungen
32. Vertragsstrafen
33. Auftragserteilung und Unterzeichnung
34. Vergabedokumentation
35. Bekanntmachungspflichten
36. Unterrichtung der Bewerber/Bewerberinnen und Bieter/Bieterinnen
37. Auftragsänderungen und Nachträge
38. Abnahme
39. Auftragsabrechnung
40. Gewährleistung
41. Geheimhaltung und Datenschutz
42. Rechtliche Wirkung

## 43. Inkrafttreten

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Dienstanweisung ist für alle Ämter der Stadt Bad Driburg eine verbindliche Handlungsgrundlage und gilt für alle Vergaben von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie für die Erteilung von Konzessionen, die die Stadt Bad Driburg für die Erledigung ihrer Aufgaben benötigt und mit eigenen Haushaltsmitteln umsetzt.
- 1.2 Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsführung gilt diese Dienstanweisung gemäß § 6 Abs. 2 EigVO NRW auch für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 GO NRW (vgl. Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze)“ vom 28.08.2018 (MBL. NRW. 2018 S. 497), zuletzt geändert durch Runderlass vom 12.06.2020 (MBL. NRW. 2020 S. 355)).
- 1.3 Für die Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme gelten ohne Rücksicht auf die Herkunft der Finanzierungsmittel die normierten Vergabebestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils gültigen Fassungen sowie die ergänzenden Regelungen dieser Dienstanweisung.

Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der auf Grundlage des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten Schwellenwerte sind nach den jeweilig geltenden Vorschriften für europaweite Vergabeverfahren durchzuführen.

Bei der Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der auf Grundlage des GWB genannten Schwellenwerte sind die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das für Kommunales zuständige Ministerium in der jeweils geltenden Fassung bekannt gibt. Die dort genannten Wertgrenzen zur Wahl der Vergabeart werden für die Stadt Bad Driburg übernommen. Ebenso kommen die in den „Kommunalen Vergabegrundsätzen“ genannten Vergabe- bzw. Vertragsordnungen zur Anwendung, soweit nicht in dieser Vergabedienstanweisung etwas anderes bestimmt wird.

Die bei Erlass der Dienstanweisung zugrundeliegende Sach- und Rechtslage ist in Anlage 1 zusammengefasst. Sie wird bei Bedarf hausintern durch die Submissionsstelle angepasst und den Fachämtern zur Verfügung gestellt.

- 1.4 Bei Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

### 2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Für Vergaben sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

### Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)
- Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A – EU)

Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserverordnung und der Energieversorgung (SektVO)

### Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte

- Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der KomHVO NRW (Kommunale Vergabegrundsätze, Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze)“ vom 28.08.2018 (MBI. NRW. 2018 S. 497), zuletzt geändert durch Runderlass vom 12.06.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 355))
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)
- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung vom 23.07.2004 (Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)
- Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AentG)
- Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Grundsätze der Prävention (DGUV Regel 100-01) des Spitzenverbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“

2.2 Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise im Vergabeverfahren sind die Formulare aus

- dem Vergabe- und Vertragshandbuch für Baumaßnahmen des Bundes (VHB),

- dem Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen (KVHB NRW) oder
- dem Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VHB NRW)

zu verwenden.

Formulare, die ausnahmsweise durch ein beauftragtes Ingenieurbüro o.ä. bereitgestellt werden, sind durch das Fachamt auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen.

### 3. Vergabegrundsätze

- 3.1 Die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen muss den Grundsätzen einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung gemäß § 75 GO NRW entsprechen und die Interessen der Stadt Bad Driburg berücksichtigen (**Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung**). Daher muss der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (§ 26 Abs. 1 KomHVO NRW). Das ist etwa dann der Fall, wenn aus diesen Gründen ein Wettbewerb erkennbar nicht besteht. Das Vorliegen der entsprechenden Gründe im konkreten Einzelfall ist entsprechend in der Vergabedokumentation festzuhalten.
- 3.2 Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
- 3.3 Grundsätzlich sind Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Wettbewerb zwischen mehreren Bietern zu vergeben (**Wettbewerbsgrundsatz**). Es soll möglichst vielen Bietern/Bieterinnen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Leistungen anzubieten. Entsprechend gilt, dass einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb Vorrang gegenüber einer Verhandlungsvergabe, Freihändigen Vergabe oder dem Direktauftrag gegeben wird, soweit diese Dienstanweisung oder die einschlägigen Vergabeordnungen (VgV, UVgO und VOB/A) keine Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen.
- 3.4 Die Vergabeverfahren müssen in allen Verfahrensschritten nachvollziehbar sein (**Transparenzgebot**). Die Verfahren sind umfassend zu dokumentieren und in einer Vergabeakte zusammenzufassen.
- 3.5 Bei der Vergabe von Aufträgen darf kein Unternehmen benachteiligt werden (**Gleichbehandlungsgrundsatz**).
- 3.6 Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auszuwählen (**Vergabe nur an geeignete Unternehmen**).
- 3.7 Bei der Vergabe von Aufträgen sind mittelständische Interessen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 UVgO bzw. § 97 Abs. 4 GWB). Mittelständischen Interessen kann vornehmlich durch Losbildung entsprochen werden.

- 3.8 Bei Vergabeverfahren sind die strategischen Ziele der Stadt Bad Driburg zu berücksichtigen (**Einbeziehung strategischer Ziele**). Aspekte der Energieeffizienz sind bei allen Beschaffungsvorgängen, die energieverbrauchsrelevante Leistungen betreffen, zu berücksichtigen. Ebenfalls wird empfohlen, die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Waren aus fairem Handel bei der Definition der Leistung zwingend zu berücksichtigen.

#### **4. Wertgrenzen für europaweite Vergabeverfahren und nationale Verfahren**

- 4.1 Für alle Auftragsvergaben, die die Schwellenwerte der Europäischen Union in der jeweils geltenden Höhe erreichen oder oberhalb liegen, sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie die Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A-EU) zwingend anzuwenden.
- 4.2 Für Auftragsvergaben, die unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen, sollen die Teile A (1. Abschnitt), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) angewendet werden, jeweils in der gültigen Fassung.

#### **5. Unterscheidung VOB- und UVgO-Vergaben**

- 5.1 Bei der Abgrenzung zwischen Bauleistungen zu Liefer- und Dienstleistungen ist § 1 VOB/A – 1. Abschnitt als Ausschlusskriterium und § 1 UVgO zu beachten.
- 5.2 Bauleistungen nach der VOB/A sind im Wesentlichen Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung von Bauvorhaben oder Bauwerken, welche das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten sind und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen. Des Weiteren ist eine Bauleistung nach der VOB/A eine dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommende Bauleistung, die ein Dritter gemäß den Erfordernissen des Auftraggebers erbringt, wobei der Auftraggeber/die Auftraggeberin einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Leistung hat.
- 5.3 Lieferleistungen sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf, Leasing-, Miet- oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen.

#### **6. Anwendung des TVgG NRW**

Die Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) zur Förderung und Unterstützung eines fairen Wettbewerbs um das wirtschaftlichste Angebot unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Tariftreue und Einhaltung des Mindestlohns sind zu beachten und die zur Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden (Novellierung des TVgG NRW vom 30.03.2018!).

## 7. Korruptionsschutz

Bei Auftragsvergaben sind die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW) sowie die Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 20.06.2005 und der Runderlass „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Darüber hinaus wird auf die entsprechende Dienstanweisung der Stadt Bad Driburg verwiesen.

## 8. Zuständigkeiten Zentrale Submissionsstelle und Fachämter

8.1 Alle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sind grundsätzlich über die Zentrale Submissionsstelle abzuwickeln.

8.2 Die Zentrale Submissionsstelle hat folgende Aufgaben:

- Bekanntmachungen gemäß §§ 27, 28, 30 UVgO, §§ 12, 20 Abs. 3 VOB/A, §§ 37 – 40 VgV
- Informationen gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A
- Festsetzung des Bieterkreises/Bieterinnenkreises bei Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb in Absprache mit dem Fachamt
- Versand der Bieterunterlagen/Bieterinnenunterlagen einschließlich kostenmäßiger Abwicklung
- Sammlung und Verwahrung der Angebote unter Verschluss bis zur Submission
- zentrale Durchführung der Submission einschließlich Kennzeichnung (Perforierung) und erster Plausibilitätskontrolle
- Prüfung der Angebote auf Auffälligkeiten (Doppelblätter, Leerblätter, Bleistifteintragungen, Änderungen, Streichungen, fehlende und unzulässige Eintragungen etc.) sowie rechnerische Prüfung der Angebote
- Erstellung der Anfrage gemäß § 8 KorruptionsbG
- Führung der Vergabedatenbank
- Erstellung und Aktualisierung der Vergabedienstanweisung
- unverzügliche Weiterleitung von Vergabebeschwerden an den Landrat des Kreises Höxter (Kommunalaufsicht)

8.3 Die Fachämter haben folgende Aufgaben:

- Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens von Beginn an
- Feststellung des Bedarfs und Ermittlung des Auftragswertes
- Wahl des Vergabeverfahrens
- Einrichtung und ständige Pflege einer Bieterdatenbank/Bieterinnendatenbank

- Erstellung der Leistungsbeschreibung inklusive der geforderten Eignungskriterien und Nachweise
- Zusammenstellung der Bieterunterlagen/Bieterinnenunterlagen
- Erstellung des Veröffentlichungstextes bei öffentlichen Vergabeverfahren
- Beantwortung von Rückfragen seitens der Bieter/Bieterinnen (oder durch das beauftragte Ingenieurbüro) und entsprechende Information an die Zentrale Submissionsstelle
- wirtschaftliche und fachtechnische Prüfung sowie Wertung der Angebote
- Erstellung eines Vergabevorschlags inkl. Preisspiegel der Angebote unter Verwendung der Ergebnisse aus der formellen und rechnerischen Prüfung
- Fertigung des Auftrags- und der Absageschreiben sowie ggfs. von Aufhebungsschreiben
- Abnahme der erbrachten Leistung
- Kontrolle zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist und ggf. Verwirklichung der Gewährleistungsansprüche

## **9. Bedarfsermittlung und Festlegung der Art der Ausschreibung**

- 9.1 Gemäß § 75 Abs. 1 GO NRW ist die Haushaltswirtschaft der Stadt Bad Driburg wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Damit ist vor jeder Beschaffung sorgfältig zu prüfen, ob der Bedarf tatsächlich besteht und in welcher Quantität und Qualität der Bedarf besteht.
- 9.2 Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass der Bedarf nicht aus bereits vorhandenen Ressourcen der Stadt Bad Driburg gedeckt werden kann.
- 9.3 Im Rahmen der Bedarfsermittlung ist festzulegen, ob es sich bei der Ausschreibung um Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen handelt.
- 9.4 Die Bedarfsermittlung sowie die Art der Ausschreibung sind durch das zuständige Fachamt vorzunehmen und zu dokumentieren.

## **10. Leistungsbeschreibung (§ 23 UVgO, §§ 7 ff. VOB/A, § 31 VgV)**

- 10.1 Die Leistungsbeschreibung als wesentliche Grundlage der Verdingungsunterlagen muss die beschaffende Liefer-, Dienst- oder Bauleistung eindeutig und erschöpfend beschreiben.
- 10.2 Die gewünschte Leistung muss so beschrieben werden, dass sie von allen Bewerbern/Bewerberinnen im gleichen Sinne verstanden werden kann und die Angebote miteinander verglichen werden können.
- 10.3 Die Leistung ist grundsätzlich produktneutral zu beschreiben. Die Vorgabe von produkt- oder fabrikatsspezifischen Beschreibungen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Dies ist durch das Fachamt zu begründen und zu dokumentieren.

10.4 Soweit nicht in den übrigen Vergabeunterlagen an zentraler Stelle die geforderten Nachweise (Typ, Hersteller, Qualität etc.) aufgeführt sind, sind diese in die Leistungsbeschreibung mit aufzunehmen.

10.5 Die Leistungsbeschreibung ist durch das Fachamt zu erstellen.

## **11. Auftragswertschätzung (§ 1 UVgO i.V.m. § 106 GWB i.V.m. § 3 VgV)**

11.1 Zu Beginn eines jeden Vergabeverfahrens ist der Auftragswert zu schätzen. Bei der Schätzung des Auftragswertes nach § 3 VgV ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung ohne Mehrwertsteuer auszugehen.

11.2 Als Grundlage für die Auftragswertschätzung dient die zuvor erstellte Leistungsbeschreibung.

11.3 Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht, ihn der Anwendung des europäischen oder nationalen Vergaberechts oder dieser Dienstanweisung zu entziehen oder bestimmte Wertgrenzen nach diesen Vorschriften zu unterschreiten, geschätzt oder aufgeteilt werden.

11.4 Die Auftragswertschätzung ist durch das zuständige Fachamt durchzuführen und zu dokumentieren.

## **12. Wahl des Vergabeverfahrens**

12.1 Das anzuwendende Vergaberecht richtet sich nach dem Gegenstand der Beschaffung und der Auftragswertschätzung.

12.2 Bei der Vergabe wird hinsichtlich der anzuwendenden Vergabeordnung zwischen

- Lieferleistungen,
- Dienstleistungen,
- sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen,
- freiberuflichen Leistungen und
- Bauleistungen

unterschieden.

12.3 Auf Grundlage der Auftragswertschätzung wird festgelegt, ob die Ausschreibung EU-weit oder national zu erfolgen hat.

12.4 Die jeweiligen Schwellenwerte (Netto-Beträge) ergeben sich aus § 106 Abs. 2 GWB. Sie werden alle zwei Jahre durch die EU überprüft im Regelfall auch angepasst. Seit dem 01.01.2020 betragen diese bei

Liefer- u. Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen      214.000,00 €

sozialen u. anderen besonderen Dienstleistungen                      750.000,00 €



Baufträgen 5.350.000,00 €

Bau- u. Dienstleistungskonzessionen 5.350.000,00 €

- 12.5 Unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte sollen für Bauleistungen die Teile A (1. Abschnitt), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden; für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen soll die UVgO angewendet werden, jeweils in den geltenden Fassungen (s. Kommunale Vergabegrundsätze gem. § 26 KomHVO).
- 12.6 Bei Erreichen der jeweils geltenden Schwellenwerte sind die Vergabeverfahren für Bauleistungen nach den EU-Paragrafen der VOB/A durchzuführen. Für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen sind bei Erreichen der jeweils geltenden Schwellenwerte die Vergabevorschriften des GWB und der VgV anzuwenden, jeweils in den geltenden Fassungen.
- 12.7 Das Fachamt hat die Wahl des Vergabeverfahrens zu treffen und zu dokumentieren.

### **13. Wahl der Verfahrensart für Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich (§ 8 UVgO i.V.m. Kommunale Vergabegrundsätze NRW)**

#### **13.1 Direktauftrag (§ 14 UVgO i.V.m. Ziff. 5.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze)**

Abweichend von § 14 UVgO können Liefer- und Dienstleistungen, die einen voraussichtlichen Auftragswert von 15.000 Euro netto nicht überschreiten, unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt vergeben werden. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

#### **13.2 Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb (§ 12 UVgO i.V.m. Ziff. 6.1 der Kommunalen Vergabegrundsätze) und Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb (§ 11 UVgO i.V.m. Ziff. 6.1 der Kommunalen Vergabegrundsätze)**

Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen, deren geschätzter Auftragswert den Wert von 100.000 Euro nicht überschreitet, können ohne weitere Bedingungen im Wege der Verhandlungsvergabe oder der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb).

Bei Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerber/Bewerberinnen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Bei wiederholten Aufträgen sollen auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen.

Welche Bewerber/welche Bewerberinnen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen der Zentralen Submissionsstelle in Absprache mit dem Fachamt.

### 13.3 Öffentliche Ausschreibung (§ 9 UVgO) und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§10 UVgO)

Bei Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes i.H.v. 214.000 Euro ist eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Die Auswahl des Vergabeverfahrens trifft das Fachamt.

## **14. Wahl der Verfahrensart für freiberufliche Leistungen im Unterschwellenbereich (§ 50 UVgO i.V.m. Ziff. 8 der Kommunalen Vergabegrundsätze)**

Freiberufliche Leistungen sind selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende, erzieherische oder sehr ähnlich gelagerte Tätigkeiten (vgl. hierzu § 18 Abs. 1 EStG und § 1 PartGG).

14.1 Freiberufliche Leistungen, die einen Auftragswert von 25.000 Euro netto (einschließlich Nebenkosten) nicht überschreiten, können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt beauftragt werden (vgl. hierzu Ziff. 8.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze).

14.2 Aufträge für Architekten/Architektinnen und Ingenieure/Ingenieurinnen, deren geschätzter Auftragswert den Wert von 150.000 € inklusive Nebenkosten ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, können nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber/einer geeigneten Bewerberin vergeben werden, vorausgesetzt, dass der Aufforderung des Bewerbers/der Bewerberin zur Angebotsabgabe eine Abfrage über die Eignung nach § 122 GWB bei mindestens drei möglichen Bewerbern/Bewerberinnen vorausgegangen ist. Die Auswahl des Bewerbers/der Bewerberin muss nach sachgerechten Kriterien erfolgen und muss dokumentiert werden (vgl. hierzu Ziff. 8.3 a) der Kommunalen Vergabegrundsätze). Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen.

14.3 In allen anderen Fällen kann eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes von 214.000 € durchgeführt werden (vgl. hierzu Ziff. 8.3 b) der Kommunalen Vergabegrundsätze).

14.4 Soweit kein Fall von Ziff. 14.1 gegeben ist, sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerber/Bewerberinnen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Bei wiederholten Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich bei Wettbewerb zu beteiligen.

Welche Bewerber/Bewerberinnen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen des Fachamtes. Die Eignungskriterien sind so zu wählen, dass kleinere Büroeinheiten und

Berufsanfänger/Berufsanfängerinnen sich beteiligen können (vgl. Ziff. 8.3 a) der Kommunalen Vergabegrundsätze).

- 14.5 Auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens können Planungswettbewerbe durchgeführt werden. Hierfür wird der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Finanzministeriums „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ vom 15.05.2014 (MBI.NRW.S.311), der am 31.12.2019 außer Kraft getreten ist, zur Anwendung empfohlen.

## **15. Wahl der Verfahrensart für Bauleistungen im Unterschwellenbereich (§ 3 VOB/A 1. Abschnitt i.V.m. den Kommunalen Vergabegrundsätzen)**

- 15.1 Direktaufträge (§ 3a Abs. 4 VOB/A i.V.m. Ziff. 4.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze)

Bauleistungen, die einen voraussichtlichen Auftragswert von 15.000 € netto nicht überschreiten, können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt vergeben werden.

- 15.2 Freihändige Vergabe (§ 3 Ziff. 3 VOB/A i.V.m. § 3a Abs. 3 VOB/A i.V.m. Ziff. 6.3 b) der Kommunalen Vergabegrundsätze)

Aufträge für ein einzelnes Gewerk können bis zu einem voraussichtlichen Einzelauftragswert von 75.000 € ohne Umsatzsteuer im Rahmen einer Freihändigen Vergabe vergeben werden.

Sollen Gewerke zusammengefasst im Rahmen einer Freihändigen Vergabe beschafft werden, ist dies bis zu einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert von 125.000 € ohne Umsatzsteuer möglich.

In jedem Fall sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerber/Bewerberinnen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Bei wiederholten Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen.

Welche Bewerber/Bewerberinnen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen des Fachamtes.

- 15.3 Beschränkte Ausschreibung (§ 3 Ziff. 2 VOB/A i.V.m. § 3a Abs. 2 VOB/A i.V.m. Ziff. 6.3 a) der Kommunalen Vergabegrundsätze)

Aufträge für ein einzelnes Gewerk können bis zu einem voraussichtlichen Einzelauftragswert von 750.000 € ohne Umsatzsteuer im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Sollen Gewerke zusammengefasst im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb beschafft werden, ist dies bis zu einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert von 1.250.000 € ohne Umsatzsteuer möglich.

Ob ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, liegt in beiden Fällen im Ermessen des Fachamtes.

Welche Bewerber/Bewerberinnen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen der Zentralen Submissionsstelle in Absprache mit dem Fachamt.

#### 15.4 Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Ziff. 1 VOB/A)

Aufträge für Bauleistungen über ein einzelnes Gewerk ab einem geschätzten Auftragswert von 750.000 € bzw. ab einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert von 1.250.000 € bei zusammengefassten Gewerken bis unterhalb des EU-Schwellenwertes in Höhe von 5.350.000 € sind im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben.

#### 15.5 Bauleistungen zu Wohnzwecken (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A i.V.m. Kommunalen Vergabegrundsätzen)

Eine Bauleistung zu Wohnzwecken liegt vor, wenn die Bauleistung zur Schaffung von neuem Wohnraum sowie der Erweiterung, der Aufwertung, der Sanierung oder der Instandsetzung bestehenden Wohnraums dient.

Bauleistungen zu Wohnzwecken können für ein einzelnes Gewerk bis zu einem Einzelauftragswert von 100.000 € ohne Umsatzsteuer freihändig vergeben werden.

Bauleistungen zu Wohnzwecken, deren geschätzter Einzelauftragswert 100.000 € überschreitet, können im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem voraussichtlichen Einzelauftragswert von 1.000.000 € vergeben werden.

### **16. Wahl der Verfahrensart für Bau- und Dienstleistungskonzessionen im Unterschwellenbereich**

16.1 Für Vergaben von Baukonzessionen sind bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes von 5.350.000 € gemäß § 23 VOB/A die §§ 1 bis 22 VOB/A sinngemäß anzuwenden.

16.2 Bei Vergaben für Baukonzessionen gelten die Regelungen der Ziffer 15 dieser Dienstanweisung.

16.3 Vergaben von Dienstleistungskonzessionen unterhalb des EU-Schwellenwertes von 5.350.000 € sind aufgrund des Transparenzgebots, des Diskriminierungsverbots sowie des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens bekanntzumachen.

16.4 Hierzu wird die Absicht der Erteilung der Dienstleistungskonzession in einer Weise bekanntgegeben, die sicherstellt, dass mögliche Interessenten aus allen EU-Mitgliedsstaaten Kenntnis von der Erteilung erlangen können und anschließend ihr Interesse bekunden können (ex-ante-Veröffentlichung).

### **17. Wahl der Verfahrensart im Oberschwellenbereich (§ 14 VgV i.V.m. § 119 GWB)**

17.1 Bei Erreichen der EU-Schwellenwerte sind bei Vergabeverfahren für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie für Bau- und Dienstleistungskonzessionen die Regelungen des GWB und der VgV anzuwenden.

- 17.2 Für Bauleistungen sind bei Erreichen des EU-Schwellenwertes von 5.350.000 € zusätzlich die EU-Paragrafen der VOB/A (VOB/A-EU) anzuwenden.
- 17.3 Bei allen Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte besteht Wahlfreiheit zwischen dem Offenen und Nicht-Offenen Verfahren.
- 17.4 Dem Fachamt obliegt die Wahl der Verfahrensart.
- 17.5 Bei Wahl des Nicht-Offenen Verfahrens ist ein vorgeschalteter öffentlicher Teilnahmewettbewerb zur Abgabe eines Teilnahmeantrags (kein Angebot) notwendig. Anschließend können ausgewählte Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.
- 17.6 Welche Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen des Fachamtes.
- 17.7 Führt ein Offenes oder Nicht-Offenes Verfahren zu keinem annehmbaren Ergebnis, ist ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen.
- 17.8 Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist zweistufig durchzuführen, d.h. nach vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb werden ausgewählte Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.
- 17.9 Es liegt im Ermessen des Fachamtes, welche Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.
- 17.10 Bei besonders komplexen Liefer-, Dienst- und Bauleistungen ist der wettbewerbliche Dialog als Verfahrensart zu wählen. Ein Auftrag ist dann als komplex einzustufen, wenn die zu beauftragende Leistung nicht zu definieren oder zu beurteilen ist, was der Markt an technischen, finanziellen und rechtlichen Lösungen zu bieten hat.
- 17.11 Der wettbewerbliche Dialog ist mehrstufig durchzuführen. Nach einem öffentlichen Teilnahmewettbewerb werden durch das Fachamt ausgewählte Unternehmen zur Teilnahme am Dialog eingeladen. Nach Abschluss des Dialogs werden von der Zentralen Submissionsstelle in Absprache mit dem Fachamt ausgewählte Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

**18. Wahl der Verfahrensart bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen  
(§ 49 UVgO, § 64 VgV i.V.m. § 130 GWB i.V.m. Ziff. 6.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze)**

- 18.1 Vergaben über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB können bis zu einem geschätzten Auftragswert von 250.000 € im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung, einer Beschränkten Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben werden (vgl. Ziff. 6.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze).
- 18.2 Die Wahl der Verfahrensart sowie die Entscheidung, ob ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, obliegen dem Fachamt. Bei der Entscheidung, ob bei einer Beschränkten Ausschreibung ohne

Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) stattfinden soll, sind die Ausnahmetatbestände nach § 8 Abs. 3 und 4 UVgO zu beachten.

- 18.3 Ab einem geschätzten Auftragswert von 250.000 € bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes von 750.000 € sind solche Leistungen öffentlich, beschränkt mit Teilnahmewettbewerb oder im Rahmen einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen.
- 18.4 Bei Erreichen des EU-Schwellenwertes von 750.000 € sind Vergaben über soziale oder andere besondere Dienstleistungen im Offenen oder Nicht-Offenen Verfahren, im Rahmen von Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb oder im Rahmen eines Wettbewerblichen Dialogs durchzuführen. Die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb kann nur gewählt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 4 VgV erfüllt sind.

## **19. Zuschlagskriterien** **(§ 43 UVgO, § 16 Abs. 1 Ziff. 4 VOB/A, § 58 VgV)**

- 19.1 Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot (bestes Preis-Leistungsverhältnis) zu erteilen. Der niedrigste angebotene Preis ist allein nicht ausschlaggebend.
- 19.2 Neben dem Preis können qualitative, soziale und umweltbezogene Aspekte als Zuschlagskriterien festgelegt werden.
- 19.3 Hat die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung, so sind als Zuschlagskriterien auch Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals mit aufzunehmen.
- 19.4 Es sind nur solche Zuschlagskriterien zu wählen, die einen zwingenden Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen. Die Zuschlagskriterien müssen diskriminierungs- und willkürfrei sein.
- 19.5 Die Zuschlagskriterien werden vom zuständigen Fachamt festgelegt und gewichtet. Diese sind in die Vergabeunterlagen aufzunehmen und mit bekannt zu machen.

## **20. Losbildung** **(§ 22 UVgO, § 5 VOB/A, § 30 VgV)**

- 20.1 Um mittelständische Interessen angemessen berücksichtigen zu können, können Aufträge grundsätzlich in Fach- oder Teillose aufgeteilt werden.
- 20.2 Die Losbildung ist durch das Fachamt zu erstellen und in der Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen.

## **21. Nebenangebote** **(§ 25 UVgO, § 8 Abs. 2 Ziff. 3 u. 4 VOB/A, § 43 VgV)**

- 21.1 Durch das Fachamt ist im Vorfeld abzuwägen, ob Nebenangebote zugelassen werden.

21.2 Die Entscheidung des Fachamtes ist in den Vergabeunterlagen und/oder in der Bekanntmachung anzugeben.

## **22. Bietervoraussetzungen/Bieterinnenvoraussetzungen (§ 31 UVgO, § 16b VOB/A, §§ 42 ff. VgV)**

- 22.1 Es dürfen nur fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue Unternehmen berücksichtigt werden.
- 22.2 Die Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Sie müssen sich auch auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit beziehen.
- 22.3 Für den Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sind im nationalen Bereich grundsätzlich Eigenerklärungen zu verlangen, deren Angaben durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind.
- 22.4 Zur Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit von Bieter/Bieterinnen bei Bauleistungen können die Umsätze der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre als Nachweise herangezogen werden, sofern diese mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- 22.5 Zur Beurteilung der Fachkunde eines Bieters/einer Bieterin von Bauleistungen sind vergleichbare Leistungen der letzten fünf Kalenderjahre nachzuweisen. Das Fachamt kann in Einzelfällen entscheiden, ob es nach entsprechendem Hinweis in den Vergabeunterlagen auch einschlägige Bauleistungen berücksichtigt, die mehr als fünf Jahre zurückliegen.
- 22.6 Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit der Bieter/Bieterinnen von Bauleistungen sind Selbstreinigungmaßnahmen in entsprechender Anwendung der § 6a Abs. 1 S. 2 und § 6f Abs. 1 und 2 VOB/A-EU zu berücksichtigen.
- 22.7 Bei der Vergabe von Bauleistungen entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen seine auftragsunabhängige Eignung durch die vom Fachamt direkt aufrufbare Eintragung von der allgemein zugänglichen Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. nachweist.
- 22.8 Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn Unternehmer im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für Liefer- und Dienstleistungen des deutschen Industrie- und Handelskammertags registriert sind und die auftragsunabhängige Leistung nachweisen können.
- 22.9 Bei Bauleistungen unter einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € kann auf die Einholung von Eignungsnachweisen verzichtet werden. Die Entscheidung, ob auf die Einholung von Eignungsnachweisen verzichtet werden soll, liegt beim Fachamt.
- 22.10 Die Eignungskriterien und die verlangten Nachweise sind abschließend in den Vergabeunterlagen anzugeben.
- 22.11 Die Eignung des Unternehmens wird im Rahmen der Angebotsauswertung geprüft. Bei Bauleistungen kann die Eignung des Unternehmens nach der

Angebotsauswertung erfolgen, sofern die Prüfung unparteiisch und transparent ist.

- 22.12 Das Nicht-Vorliegen der verlangten Nachweise bei Öffnung des Angebots führt zum Ausschluss des Unternehmens.

### **23. Eignungsleihe (§ 34 UVgO, § 47 VgV, § 6d Abs. 1 VOB/A-EU)**

- 23.1 Im Rahmen der Eignungsleihe nimmt der Bewerber/die Bewerberin oder Bieter/Bieterin zur Erfüllung der geforderten wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch. Dadurch ist es dem betreffenden Bieter/der betreffenden Bieterin erst möglich, die geforderten Eignungskriterien zu erfüllen.
- 23.2 Der Bewerber/Die Bewerberin oder Bieter/Bieterin, der/die sich auf die Eignungsleihe beruft, hat zu garantieren, dass ihm/ihr die zugesagten Kapazitäten des dritten Unternehmens für die Auftragsausführung tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies hat der Bieter/die Bieterin durch eine Erklärung zu dokumentieren.
- 23.3 Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich ist durch das Fachamt zu bestimmen, ob die Eignungsleihe zugelassen wird. Wird die Eignungsleihe zugelassen, hat das Fachamt weiter zu bestimmen, welche Aufgaben der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin selbst auszuführen sind (Eigenleistungsanteil).
- 23.4 Bei Bauleistungen im Unterschwellenbereich ist die Eignungsleihe aufgrund des Selbstausführungsgebots nicht zulässig.
- 23.5 Im Oberschwellenbereich kann das Fachamt für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen bei kritischen Aufgaben bestimmen, dass diese vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin selbst durchzuführen sind. Kritische Aufgaben sind Aufgaben von herausragender Bedeutung für den Gesamtauftrag und dessen erfolgreicher Umsetzung. Dies ist in der Leistungsbeschreibung anzugeben.
- 23.6 Das Fachamt hat spätestens vor Zuschlagserteilung sicherzustellen, dass ein dritter Unternehmer/eine dritte Unternehmerin im Rahmen der Eignungsleihe die Nachweise für die Anforderungen aus Ziffer 22 erbringt.

### **24. Unterauftragnehmer/Unterauftragnehmerin (§ 26 UVgO, § 36 VgV)**

- 24.1 Bei Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen sowie über Bauaufträge im Oberschwellenbereich hat das Fachamt festzulegen, ob Unterauftragnehmer/Unterauftragnehmerinnen zugelassen werden.
- 24.2 Werden durch das Fachamt Unterauftragnehmer/Unterauftragnehmerinnen zugelassen, hat das Fachamt zu bestimmen, welche Aufgaben durch den Bieter/die Bieterin selbst durchzuführen sind.
- 24.3 Der Bieter/Die Bieterin hat die vorgesehenen Unterauftragnehmer/Unterauftragnehmerinnen in den Angebotsunterlagen



zu benennen und festzulegen, mit welchen Leistungen der Unterauftragnehmer/die Unterauftragnehmerin betraut werden soll.

- 24.4 Der Bieter/Die Bieterin hat vor Zuschlagserteilung nachzuweisen, dass den Unterauftragnehmern/Unterauftragnehmerinnen die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Auftrags tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies ist mit einer Verpflichtungserklärung durch den Bieter/die Bieterin sicherzustellen.
- 24.5 Das Fachamt hat sicherzustellen, dass ein Unterauftragnehmer/eine Unterauftragnehmerin ebenfalls die Nachweise für die Anforderungen der Bietervoraussetzungen aus Ziffer 22 erbringt.

## **25. Einholung von Angeboten und Teilnahmeanträgen (§§ 37 UVgO, § 13 VOB/A, § 52 VgV)**

- 25.1 Die Angebotseinholung bzw. die Einholung von Teilnahmeanträgen ist grundsätzlich nur schriftlich per Brief, Mailanhang, Fax oder über das Vergabeportal [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) zulässig.
- 25.2 In der Aufforderung ist anzugeben, dass die Abgabe von Angeboten oder Teilnahmeanträgen ausschließlich über das Vergabeportal durchzuführen ist.
- 25.3 Bei Verhandlungsvergaben, Beschränkten Ausschreibungen, Freihändigen Vergaben oder Direktaufträgen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € kann durch die Zentrale Submissionsstelle festgelegt werden, dass abweichend von der elektronischen Übermittlung über das Vergabeportal, die Einreichung von Teilnehmeranträgen oder Angeboten postalisch zu erfolgen hat.
- 25.4 Die Absendung ist durch die Zentrale Submissionsstelle zu dokumentieren.
- 25.5 Eine telefonische Angebotseinholung ist bis zu einem geschätzten Auftragswert von 5.000 € entsprechend den Vorgaben der Direktvergabe zulässig. Ein entsprechender Gesprächsvermerk ist zu fertigen und vom/von der direkten Vorgesetzten mit zu zeichnen.
- 25.6 Online-Beschaffungen sind ausschließlich nur bei seriösen Internethändlern/Internethändlerinnen für Lieferleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 5.000 € im Bereich des Direktauftrags möglich.
- 25.7 Die Einholung von Angeboten darf nicht auf mehrere Tage verteilt werden.

## **26. Behandlung der Angebote und Teilnahmeanträge (§ 39 UVgO, §§ 14, 14a VOB/A, § 54 VgV)**

- 26.1 Elektronisch übermittelte Angebote und Teilnahmeanträge werden ausschließlich über das Vergabeportal entgegengenommen und bis zum Submissionstermin dort aufbewahrt.
- 26.2 Sofern abweichend die postalische Übermittlung von Angeboten und Teilnahmeanträgen zugelassen wurde, sind diese in einem fest verschlossenen Umschlag entgegenzunehmen.

- 26.3 Der Umschlag der Angebote ist mit Eingangsdatum und –uhrzeit, sowie mit der Paraphe des/der Annehmenden zu versehen.
- 26.4 Die Angebote sind anschließend unverzüglich und ungeöffnet der Zentralen Submissionsstelle zu übergeben.
- 26.5 Die Angebotseingänge sind in einer Liste festzuhalten.
- 26.6 Die Zentrale Submissionsstelle hat die Angebote ungeöffnet unter Verschluss sicher aufzubewahren.
- 26.7 Wird ein Angebot irrtümlich bei Eingang geöffnet, ist es unverzüglich wieder zu verschließen. Auf dem Umschlag ist mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift des/der Bediensteten, der/die das Angebot irrtümlich geöffnet hat, zu vermerken, dass das Angebot versehentlich geöffnet wurde.

## **27. Öffnung der Angebote (Submission)** **(§ 40 Abs. 2 UVgO, §§ 14, 14a VOB/A, § 55 VgV)**

- 27.1 Die Angebotsöffnung wird durch die Zentrale Submissionsstelle in einem formalen Submissionstermin zur festgesetzten Zeit durch einen Submissionsleiter/eine Submissionsleiterin und einen Schriftführer/eine Schriftführerin durchgeführt.
- 27.2 Nur bei Vergaben von Bauleistungen im Unterschwellenbereich sind Bieter/Bieterinnen und ihre Bevollmächtigten zugelassen.
- 27.3 Unmittelbar nach Öffnung der postalisch eingegangenen Angebote sind diese durch die Zentrale Submissionsstelle mit einem Perforationsgerät zu stanzen, so dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen nicht möglich sind, sowie auf Auffälligkeiten (Doppelblätter, Leerblätter, Bleistifteintragungen, Änderungen, Streichungen, fehlende und unzulässige Eintragungen etc.) zu prüfen.
- 27.4 Angebote, die erst während des Submissionstermins nach Öffnung des ersten Angebotes eingehen, werden nicht in die Wertung genommen. Bei postalisch eingegangenen Angeboten werden die Briefumschläge mit schriftlichem Vermerk des Eingangs und Zeitangabe als Eingangsnachweise aufbewahrt. Der Ausschluss zu spät eingegangener Angebote aus der Wertung ist in der Niederschrift begründet zu vermerken.
- 27.5 Über die Submission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist von den teilnehmenden Bediensteten der Zentralen Submissionsstelle zu unterzeichnen. Bei Submission von Bauleistungen im Unterschwellenbereich sollte die Niederschrift von den teilnehmenden Bietern/Bieterinnen oder deren bevollmächtigten Vertretern/Vertreterinnen mit unterzeichnet werden. Dieses steht jedoch im freien Ermessen der Bieter/Bieterinnen.
- 27.6 Der Leiter/Die Leiterin der Submissionsstelle unterrichtet im Anschluss an die Angebotseröffnung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. -bei Abwesenheit- den Beigeordneten/die Beigeordnete über das Ergebnis. Nach Abschluss der rechnerischen Prüfung leitet er/sie die Angebotsunterlagen dem jeweils zuständigen Fachamt zu.

## **28. Prüfung der Angebote** **(§§ 41 ff. UVgO, §§ 16ff. VOB/A, §§ 56ff. VgV)**

- 28.1 Bei allen Verfahren sind die eingegangenen Angebote dahingehend zu prüfen, ob diese formell und rechnerisch richtig sind, technisch den Anforderungen der Leistungsbeschreibung genügen und wirtschaftlich sind.
- 28.2 Die rechnerische Prüfung der Angebote erfolgt durch die Zentrale Submissionsstelle. Die formelle und fachtechnische Prüfung, Wertung und Vorbereitung der Aufträge erfolgt durch das zuständige Fachamt.
- 28.3 Wird bei der formellen Prüfung von Bauleistungsangeboten festgestellt, dass Unterlagen von Bietern/Bieterinnen, die für den Zuschlag in Betracht kommen, fehlen oder fehlerhaft sind, sind die Bieter/Bieterinnen unter Nennung einer Frist aufzufordern, diese Unterlagen nachzureichen oder zu korrigieren. Werden diese Unterlagen nicht nachgereicht, so ist das Angebot für das weitere Verfahren auszuschließen.
- 28.4 Bei der formellen Prüfung von Liefer- und Dienstleistungsangeboten steht es dagegen im Ermessen des Fachamtes, ob fehlende oder fehlerhafte geforderte Unterlagen unter Nennung einer Frist nachzureichen sind. Die Prüfung und die Ermessensausübung sind in der Vergabedokumentation festzuhalten. Werden diese Unterlagen nicht nachgereicht, so ist das Angebot für das weitere Verfahren auszuschließen.
- 28.5 Wird bei der rechnerischen Prüfung der Angebote festgestellt, dass Angebote unangemessen niedrig in Bezug zu anderen Angeboten oder der Auftragswertschätzung sind, ist von den Bietern/Bieterinnen schriftlich die Preisermittlung mit Angabe einer Frist zu verlangen. Ein Angebot ist dann als zu niedrig anzusehen, wenn es mehr als **10** Prozent vom nächst höheren Angebot und/oder von der Auftragswertschätzung abweicht. Kommen die Bieter/Bieterinnen der Aufforderung nicht nach oder ergibt sich aus der nachgeforderten Preisermittlung, dass das Angebot unangemessen ist, so ist das Angebot auszuschließen.
- 28.6 Bei der technischen Prüfung werden die Angebote auf die technischen Anforderungen sowie auf die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Bieters/der Bieterin aus der Leistungsbeschreibung geprüft. Wird bei der technischen Prüfung festgestellt, dass Angebote nicht den technischen und/oder fachlichen Anforderungen entsprechen, so sind diese Angebote ebenfalls vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.
- 28.7 Unter den verbliebenen Angeboten ist unter Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Das Ergebnis ist in einer Bewertungsmatrix einzutragen und mit der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Gewichtung zu verrechnen.
- 28.8 Bieter/Bieterinnen, deren Angebote ausgeschlossen worden sind oder den Zuschlag nicht erhalten haben, sind unverzüglich zu unterrichten.
- 28.9 Muster und Proben sind von den Bedarfsstellen sorgsam zu verwahren, damit sie zur Nachprüfung der Lieferungen herangezogen werden können. Bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigte Angebote sind 5 Jahre nach Abschluss der Beschaffung bzw. der Baumaßnahme aufzubewahren.

## **29. Urkalkulation**

**(§ 16 Abs.1 Nr.3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr.3 VOB/A 2. Abschnitt)**

- 29.1 Ab einer Auftragssumme von 50.000 Euro sollte vor Auftragsvergabe vom künftigen Auftragnehmer/von der künftigen Auftragnehmerin von Bauleistungen die Angebotskalkulation, die sogenannte Urkalkulation, in verschlossener Form angefordert werden. Diese ist von großer Bedeutung für die Preisprüfung von Nachträgen, die in der Praxis durchaus üblich sind. Daher sollte auf die Urkalkulation nicht verzichtet werden.
- 29.2 Die Urkalkulation ist innerhalb des Fachamtes unter Verschluss sicher bis zur Rückgabe zu verwahren. Das Fachamt hat deren fristgerechte Rückgabe sicherzustellen.

## **30. Aufhebung des Vergabeverfahrens**

**(§ 48 UVgO, § 17 VOB/A, § 63 VgV)**

- 30.1 Führt die Prüfung und Wertung der Angebote zum Ergebnis, dass kein wirtschaftliches Angebot vorliegt oder dass kein Angebot den Bewerbungsbedingungen der Leistungsbeschreibung entspricht, ist das Vergabeverfahren aufzuheben.
- 30.2 Die Entscheidung über die Aufhebung trifft das Fachamt. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- 30.3 Über die Aufhebung des Vergabeverfahrens sind die Bieter/Bieterinnen unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren. Die Unterrichtung hat schriftlich oder elektronisch über das Vergabeportal (z.B. bei EU-Vergaben), zu erfolgen.

## **31. Sicherheitsleistungen**

**(§ 21 Abs. 5 UVgO, § 9c VOB/A)**

- 31.1 Als Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich selbstschuldnerische Bürgerschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers anerkannt. Die Gewährleistungsbürgerschaften müssen unbefristet sein.
- 31.2 Auf Sicherheitsleistungen bei Bauleistungen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten werden. Bei Auftragsvergaben mit einem geschätzten Auftragswert unter 250.000 € ist auf Sicherheitsleistungen grundsätzlich zu verzichten.
- 31.3 Auf Sicherheitsleistungen bei Liefer- und Dienstaufträgen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn davon auszugehen ist, dass die sach- und fristgerechte Durchführung der verlangten Leistung eintreten wird. Auf Sicherheitsleistungen soll bei Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000 € grundsätzlich verzichtet werden.
- 31.4 Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen bei Liefer-, Dienst- und Bauleistungen aus dem Vertrag soll fünf Prozent der Auftragssumme (netto) nicht überschreiten.
- 31.5 Das Fachamt entscheidet, ob und in welcher Höhe Sicherheitsleistungen für die vertragsgemäße Auftragserfüllung und Gewährleistung erforderlich sind. Das Ergebnis ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

### **32. Vertragsstrafen (§ 9a Abs. 1 VOB/A)**

- 32.1 Bei Vergaben von Bauleistungen sollte von der Möglichkeit, Vertragsstrafen zu vereinbaren, nur Gebrauch gemacht werden, wenn durch eine Fristüberschreitung tatsächlich erhebliche Nachteile entstehen.
- 32.2 Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten. Nach der aktuellen Rechtsprechung darf der Höchstwert der Vertragsstrafen fünf Prozent der Auftragssumme nicht überschreiten; pro Werktag gelten 0,1 bis 0,2 Prozent als wirksam.

### **33. Auftragserteilung und Unterzeichnung (§ 46 UVgO, § 18 VOB/A, § 62 VgV)**

- 33.1 Die Abgrenzung der Zuständigkeiten bei der Vergabe von Aufträgen richtet sich nach der „Zuständigkeitsordnung für die Aufgabenabwicklung in der Stadt Bad Driburg“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- 33.2 Aufträge sind unter Angabe der Auftragssumme grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Ist in begründeten Ausnahmefällen eine mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung nicht zu vermeiden, ist diese aktenkundig zu machen. Dieser Vermerk ist unverzüglich dem direkten Vorgesetzten/der direkten Vorgesetzten zuzuleiten. Eine schriftliche Bestätigung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen, vorzunehmen. Dieses gilt auch für Auftrags Erweiterungen und Nachträge.
- 33.3 Die Aufträge müssen handschriftlich unterschrieben werden. Aufträge und Verträge werden unterzeichnet bei Auftragssummen
- bis 10.000 € durch den jeweiligen Amtsleiter/die jeweilige Amtsleiterin und einen weiteren Amtsleiter/eine weitere Amtsleiterin;
  - von mehr als 10.000 € bis zu 100.000 € durch den Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin und den jeweils zuständigen Amtsleiter/die jeweils zuständige Amtsleiterin sowie
  - von mehr als 100.000 € durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den jeweils zuständigen Amtsleiter/die jeweils zuständige Amtsleiterin.

Bei Abwesenheit unterzeichnen jeweils die Vertreter/innen.

Aufträge und Verträge des Abwasserwerks unterzeichnet der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin und der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin bzw. -bei Abwesenheit- dessen/deren Vertreter/in.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist über Vertragsabschlüsse und Auftragserteilungen ab 5.000 € vorher durch den Betriebsleiter/die Betriebsleiterin in Kenntnis zu setzen.

Die Unterzeichner/innen übernehmen mit ihrer Unterschrift die Gewähr für die Einhaltung der Regelungen dieser Vergabedienstanweisung sowie für das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Bei Verträgen, die sich auf laufende Leistungen beziehen und die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben (z.B. Wartungsverträge), ist die Summe der der Stadt nach Vertragsabschluss entstehenden finanziellen Verpflichtungen maßgebend. Bei unbefristeten Verträgen ist die finanzielle Verpflichtung der ersten 5 Jahre maßgeblich.

#### **34. Vergabedokumentation (§ 6 UVgO, § 20 VOB/A, § 8 VgV)**

- 34.1 Für jede Vergabe ist eine Vergabedokumentation anzufertigen. In dieser müssen die einzelnen Schritte des Verfahrens, die Maßnahmen, Feststellungen, Begründungen und Entscheidungen dokumentiert werden.
- 34.2 Eine Vergabedokumentation ist begleitend zur Maßnahme durch das Fachamt laufend fortzuschreiben und muss stets den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens enthalten.
- 34.3 Die Vergabedokumentation ist bedeutsam für die Kontrolle durch die Nachprüfungsbehörden und ist diesen bei Aufforderung zu übermitteln.

#### **35. Bekanntmachungspflichten (§§ 27 ff. UVgO, § 12 VOB/A, §§ 37 ff. VgV)**

- 35.1 Beabsichtigte Auftragsvergaben von Liefer-, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung, einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb sind über die Vergabeplattform Deutsche eVergabe bzw. über den Vergabemarktplatz des Landes Nordrhein-Westfalens (VMP NRW) zu veröffentlichen.
- 35.2 Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn der geschätzte Auftragswert unter 25.000 € liegt.
- 35.3 Die Auftragsbekanntmachung muss alle Informationen enthalten, die für die Entscheidung des Bieters/der Bieterin über die Teilnahme relevant sind. Insbesondere ist eine elektronische Adresse anzugeben, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig angefordert werden können.
- 35.4 Nach erteiltem Zuschlag hat eine Bekanntmachung über den erteilten Auftrag von Liefer- und Dienstleistungen, die im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt wurden, auf der Vergabeplattform Deutsche eVergabe bzw. über den VMP NRW zu erfolgen. Die Bekanntmachung erfolgt für eine Dauer von drei Monaten und muss zumindest folgende Informationen enthalten:
- Name des/der öffentlichen Auftraggebers/Auftraggeberin und der Vergabestelle,
  - Name des beauftragten Unternehmens/der beauftragten Unternehmerin; sofern es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren,
  - die Verfahrensart,

- Art und Umfang der Leistung,
  - den Zeitraum der Leistungserbringung.
- 35.5 Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn der geschätzte Auftragswert unter 25.000 Euro liegt.
- 35.6 Nach erteiltem Zuschlag hat eine Bekanntmachung über den erteilten Auftrag von Bauleistungen auf der Vergabepattform Deutsche eVergabe bzw. über den VMP NRW zu erfolgen. Die Bekanntmachung erfolgt für eine Dauer von sechs Monaten und muss zumindest folgende Informationen enthalten:
- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
  - gewählte Verfahrensart,
  - Ort der Ausführung,
  - Name des beauftragten Unternehmens.
- 35.7 Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn der Auftragswert bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb 25.000 Euro oder der Auftragswert bei Freihändigen Vergaben 15.000 Euro nicht übersteigt.
- 35.8 Die Bekanntmachungen werden von der Zentralen Submissionsstelle durchgeführt.
- 36. Unterrichtung der Bewerber/Bewerberinnen und Bieter/Bieterinnen (vgl. § 46 UVgO, § 19 Abs. 1 VOB/A, § 62 Abs. 1 und 2 VgV i.V.m. § 134 GWB)**
- 36.1 Nach der Zuschlagserteilung von **Liefer- und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen**, des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung oder der Aufhebung eines Vergabeverfahrens von Liefer- und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen im Unterschwellenbereich sind die Bewerber/Bewerberinnen und Bieter/Bieterinnen unverzüglich zu unterrichten.
- 36.2 Auf Antrag des Bieters/der Bieterin sind die Gründe für den Ausschluss bzw. der Nicht-Berücksichtigung innerhalb von 15 Kalendertagen in Textform zu benennen. In der Begründung sind sowohl Name des Bieters/der Bieterin, welcher den Zuschlag erhalten hat, als auch die Gründe für die Nicht-Berücksichtigung sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots mitzuteilen.
- 36.3 Die Bewerber/Bewerberinnen und Bieter/Bieterinnen, deren Angebote ausgeschlossen oder nicht berücksichtigt wurden, sind bei Vergaben von **Bauleistungen** unverzüglich nach Zuschlagserteilung zu unterrichten. Auf Antrag des Bieters/der Bieterin sind die Gründe für den Ausschluss bzw. die Nicht-Berücksichtigung innerhalb von 15 Kalendertagen in Textform zu benennen. In der Begründung sind sowohl der Name des Bieters/der Bieterin, welcher/welche den Zuschlag erhalten hat, als auch die Gründe für die Nicht-Berücksichtigung in Textform mitzuteilen. Die übrigen

Bieter/Bieterinnen sind zu unterrichten, sobald der Zuschlag erteilt worden ist.

- 36.4 Bei Vergaben im Oberschwellenbereich sind die Bewerber/Bewerberinnen und Bieter/Bieterinnen unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme eines dynamischen Beschaffungssystems zu unterrichten.
- 36.5 Sofern eine Auftragsbekanntmachung oder Vorabinformation veröffentlicht wurde, sind den Bewerbern/Bewerberinnen und Bietern/Bieterinnen die Aufhebung oder die Neueinleitung eines Vergabeverfahrens nebst Gründen mitzuteilen.
- 36.6 Zusätzlich ist jeder Bewerber/jede Bewerberin und Bieter/Bieterin über den Verlauf und die Fortschritte der Verhandlungen und des wettbewerblichen Dialogs zu informieren.
- 36.7 Die Unterrichtung der Bewerber/Bewerberinnen und Bieter/Bieterinnen werden vom jeweiligen Fachamt durchgeführt.

### **37. Auftragsänderungen und Nachträge (vgl. § 47 UVgO, § 22 VOB/A, § 132 GWB)**

- 37.1 Bei Auftragsänderungen und –erweiterungen sowie Nachträgen ist grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, wenn:
- sich die zusätzliche Leistung vom ursprünglichen Auftrag ohne fachliche oder wirtschaftliche Nachteile trennen lässt oder
  - der bestehende Auftrag wesentlich geändert wird.

Wesentliche Änderungen können insbesondere vorliegen, wenn:

- der Änderungswert selbst den maßgeblichen EU-Schwellenwert übersteigt,
  - erhebliche inhaltliche Unterschiede zum ursprünglichen Auftrag bestehen,
  - der Umfang des Auftrags erheblich ausgeweitet wird,
  - ein Wechsel des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin erfolgen soll,
  - bei Liefer- und Dienstleistungen der ursprüngliche Auftragswert um mehr als 20% erhöht wird, bei Bauleistungen um mehr als 15%.
- 37.2 Das Fachamt hat die sachliche und rechnerische Notwendigkeit von Nachträgen und Auftragsänderungen zu prüfen, zu begründen und in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

### **38. Abnahme (vgl. Vergabehandbuch (VHB NRW) „Allgemeine Vorbemerkungen“ Seite 3)**

- 38.1 Die Abnahme der erbrachten Leistung obliegt dem Fachamt.
- 38.2 Jede Leistung ist durch das Fachamt sofort auf Vollständigkeit und auf Übereinstimmung der geforderten Leistungsmerkmale zu prüfen.



- 38.3 Das Ergebnis der Prüfung sowie evtl. Beanstandungen und die anschließende Mängelverfolgung und –beseitigung sind zu dokumentieren. Gegebenenfalls ist eine erneute Abnahme erforderlich.
- 38.4 Bei Baumaßnahmen ist ab einer Auftragssumme von 10.000 € eine förmliche Abnahme mit Anfertigung einer Niederschrift durchzuführen.

### **39. Auftragsabrechnung**

- 39.1 Alle vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin eingereichten Rechnungen werden vom Fachamt geprüft.
- 39.2 Werden bei Prüfung Änderungen gegenüber Forderungen vorgenommen, ist dies dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin unverzüglich bekannt zu geben.
- 39.3 Abschlagszahlungen werden nur auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen gewährt. Die vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind durch prüfbare Aufstellungen und/oder Nachweise durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nachzuweisen.
- 39.4 Auftragnehmer/Auftragnehmerinnen von Bauleistungen sollten zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten bei Zahlung der Schlussrechnung durch das Fachamt auf die Ausschlusswirkung gemäß § 16 Abs. 3 VOB/B schriftlich hingewiesen werden.

### **40. Gewährleistung**

- 40.1 Das Fachamt hat grundsätzlich spätestens einen Monat vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine Kontrolle zur Mängelfeststellung durchzuführen.
- 40.2 Das Ergebnis ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.
- 40.3 Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, veranlasst das Fachamt die notwendigen Schritte zur Verwirklichung der Gewährleistungsansprüche.

### **41. Geheimhaltung und Datenschutz**

- 41.1 Generell sind alle Beschäftigten der Stadt Bad Driburg zur Geheimhaltung über Inhalte aus Vergabeverfahren verpflichtet. Auch verwaltungsintern dürfen Informationen nur insoweit weitergegeben werden, wie dies zur Abwicklung des Verfahrens oder aus Rechtsgründen erforderlich ist.
- 41.2 Bei Bauleistungen erhalten nur die bei formalen Verfahren beteiligten Bieter/Bieterinnen Auskünfte zum Submissionsergebnis. Ansonsten dürfen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen keine Ergebnisse mitgeteilt werden, auch nicht an Herstellungs- oder Lieferbetriebe.
- 41.3 Dritte erhalten nur Informationen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dabei sind Dienst- oder Geschäftsgeheimnisse zu wahren sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- 41.4 Während des gesamten Vergabeverfahrens sind alle Daten und Informationen der Bieter/Bieterinnen und Teilnehmer/Teilnehmerinnen vertraulich zu behandeln. Daten und Informationen, insbesondere

personenbezogene, sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens zu löschen, soweit diese für die Dokumentationspflichten und Vertragsabwicklung nicht erforderlich sind.

#### **42. Rechtliche Wirkung**

- 42.1 Die Bestimmungen dieser Dienstweisung regeln das verwaltungsinterne Verfahren der Vergabe von Lieferungen und Leistungen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil und geben somit keinem Bieter/keiner Bieterin oder Auftragnehmer/Auftragnehmerin ein einklagbares Recht.
- 42.2 Für die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Schäden können die betreffenden Dienstkräfte nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht werden.

#### **43. Inkrafttreten**

- 43.1 Diese Dienstanweisung tritt am 01.05.2021 in Kraft.
- 43.2 Gleichzeitig tritt die bisherige Dienstanweisung „Vergabeordnung der Stadt Bad Driburg für die Vergabe von Bauleistungen nach der VOB“ vom 30.11.2006 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.